Unfallversicherung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **10 (1912)**

Heft 12

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-182164

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Unfallversicherung.

Dem Zentralvorstand wurde vor einiger Zeit von einer Seite nahegelegt, dass die Vorteile des mit der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft abgeschlossenen Vergünstigungsvertrages, Abschnitt Unfall, keine wesentlichen seien oder gar nicht existieren.

Da die Kritik teilweise auf ganz unrichtigen Voraussetzungen beruht, ist es am Platze, an dieser Stelle zur allgemeinen Orientierung einige Erläuterungen zu bringen.

Der Tarif der „Basler" sieht für die Unfallversicherung der Geometer Kategorien vor, Geometer, die vornehmlich im Gebirge arbeiten (Klasse III) und solche, die vornehmlich im Flachland arbeiten (Klasse II). Die Direktion hat jedoch verfügt, dass für alle Geometer der niedrige Prämienansatz, also Klasse II, zur Anwendung komme.

Es ergibt sich folgende Prämienrechnung:

1.	Fr. 10,000. —	Todesfall, 0,7 ‰	Fr. 7. —
2.	„ 30,000. —	Invaliditätsfall, 1 ‰	„ 30. —
3.	„ 10. —	Tagesentschädigung, Fr. 2. 20 pro Fr. 1. —	„ 22. —
		Jahresprämie	Fr. 59. —

Ad 2. Die Invaliditätsprämie ist für Rentenabfindung verstanden; für Kapitalabfindung tritt ein Zuschlag von 33 % von dieser Invaliditätsprämie, d. h. von Fr. 10. — ein.

Laut Vergünstigungsvertrag findet bei einem Abschluss von nur 5 Jahren eine Ermässigung von 10 % auf die ganze Prämie statt, d. h. für unser Beispiel Fr. 29. 50 eventuell Fr. 34. 50.

Von nicht zu unterschätzendem Vorteil ist für die Inhaber grösserer Bureaux die Institution der Gruppenversicherung, die die „Basler" auf Verlangen abschliesst, an Stelle der Kollektivversicherung. Diese Versicherungsart hat den Vorteil gegenüber der Kollektivversicherung, dass nicht nur Betriebsunfälle, sondern auch Nichtbetriebsunfälle versichert und auch entschädigt werden. Im fernern ist die Versicherungssumme nicht beschränkt, so dass die tatsächlichen Bedürfnisse besser gedeckt werden können. Die Haftbarkeit kann vom Geschäftsinhaber ganz auf die Versicherung abgewälzt werden durch die Wahl der Höhe der Entschädigung. *M.*